

11.3.

Zwischen

dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
als oberste Dienstbehörde
vertreten durch das Personalamt

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Hamburg -,

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen
Dienstes

andererseits

wird gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) unter Bezug auf Nr. 10 der Richtlinien für die Planung und Durchführung der beruflichen Fortbildung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg (Verbindliche Vereinbarung vom 29.1.1982) für die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände an der Aufstellung der Terminpläne für die zentrale Fortbildung folgende Vereinbarung getroffen:

Nr. 1

Die Planungsgrundlagen für die Terminpläne der zentralen Fortbildung eines Planjahrs werden jeweils im Juni des Vorjahrs von den Beteiligten in einer Besprechung abgestimmt.

Die Planungsgrundlagen, umfassend das vom Personalamt vorgesehene Fortbildungsangebot eines Planjahrs und die Änderungen und/oder Ergänzungen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, werden in einem Ergebnis-Vermerk dokumentiert. Dabei sind die abgestimmten Änderungen zu benennen.

Soweit die Spitzenorganisationen nicht in dem Gespräch oder innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Ergebnisvermerks widersprechen, finden keine weiteren Verhandlungen statt. Das Personalamt erarbeitet auf der Grundlage des in diesem Vermerk festgestellten Konsens einen Terminplan. Dieser gilt für die zentrale Fortbildung als verbindlich vereinbart. Soweit er Regelungen zur Durchführung der beruflichen Fortbildung und zur Auswahl von Angehörigen der hamburgischen Verwaltung für diese Veranstaltungen enthält, ist die Mitbestimmung der jeweils zuständigen Personalräte eingeschränkt.

Nr. 2

Der Terminplan kann -ohne daß es einer erneuten Abstimmung bedarf- fortgeschrieben werden, sofern die Zahl der Veranstaltungen aufgrund von Fortbildungsbedarfen der Behörden im nachhinein angepaßt werden muß. Über wesentliche Änderungen sind die Spitzenorganisationen zu unterrichten.

Zu einer erneuten Besprechung wird nur auf Forderung eines Beteiligten eingeladen.

Sofern einer der Beteiligten nach Eingang des Terminplans in bezug auf die Umsetzung der abgestimmten Planungsgrundlagen einen Erörterungsbedarf mitteilt, wird das Personalamt unverzüglich zu einer Besprechung einladen.

Nr. 3

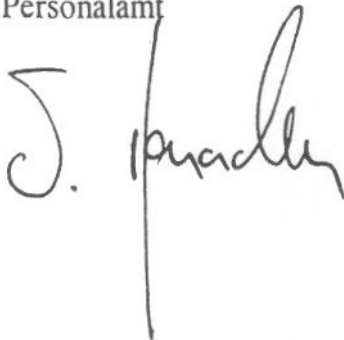
Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.

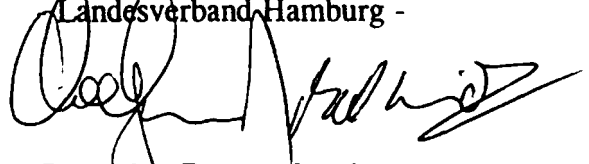
Bei Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung nach.

Hamburg, den 17. April 1997

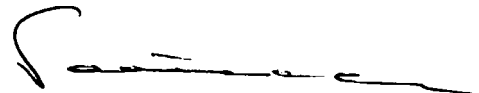
Personalamt



Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Hamburg -



Deutscher Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -



Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

